Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE **Nr. 3-0696/06-III**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Jugendhilfeausschuss 08.02.2006

Einreicher:

Betr.: Einvernehmensherstellung nach § 17 Abs. 3 KitaG mit der Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge des Vereins "Stülper Landmäuse" e.V.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming stellt Einvernehmen her mit der Elternbeitragsregelung über die Benutzung und Beiträge der Kindertagesstätte in Trägerschaft des Vereins „Stülper Landmäuse“ e.V. vom 19.10.2005.

Luckenwalde, den 18.11.2021

Sachverhalt:

Grundlage für die Einvernehmensherstellung gemäß § 17 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17.12.2003 mit der Beitragsregelung hier: Satzung über die Benutzung und Beiträge der Kindertagesstätte in Trägerschaft des Vereins „Stülper Landmäuse“ e.V. vom 19.10.2005, ist der Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.08.2004, Vorlagennummer 3-0220/04-III.

Der Verein „Stülper Landmäuse“ e.V. reichte die Elternbeitragsregelung ein. Die Prüfung ergab Folgendes:

Die Elternbeitragsregelung des Vereins „Stülper Landmäuse“ e.V. weist bei einem Jahreseinkommen bis 8.000,00 € Mindestbeiträge in Höhe von 196,90 € und 168,30 € aus. Die Mindestbeiträge überschreiten den Grundsatz im Pkt. 3 nur in geringem Maße (7,0 bzw. 10,0 %). Es wird empfohlen, diese Satzungsregelung anzuerkennen.
Die Festlegung eines Beitrages für Hortkinder erfolgte nicht, da in der Kita keine Hortkinder betreut werden.

Entsprechend dem Pkt. 5 der Grundsätze ist die Staffelung der Elternbeiträge sozialverträglich zu gestalten, d.h. Sozialgeld und Arbeitslosengeld II bleiben bei der Einkommensermittlung unberücksichtigt. Hier wird ein Mindestbeitrag erhoben.

Die Elternbeitragsregelung des Vereins „Stülper Landmäuse“ e.V. entspricht den Grundsätzen über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge (Anlage).

Staeck
Amtsleiterin

Anlage

Grundsätze zur Einvernehmensherstellung gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 19.10.2005, Vorlagennummer 3-0220/04-III i. V. m. mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 09.11.2005, Vorlagennummer 3-0637/05-III	**in der Kita-Gebührenbeitragsregelung des Verein „Stülper Landmäuse“ eV. enthalten**		
	ja	**nein**	**Bemerkung**
1. Staffelung muss berücksichtigen, dass die Kosten für Kinderkrippe am höchsten, für Kindergarten vergleichsweise geringer und für Hort am geringsten sind	x		
2. Staffelung nach Öffnungszeiten (vereinbarte Betreuungszeit) - für Kinder 0 Jahre bis zum Schuleintritt *6 Stunden 100 %* weitere Staffelungen möglich - für Kinder im Grundschulalter *4 Stunden 100 %* weitere Staffelungen möglich	 x x		
3. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz wird jährlich ein Mindestbeitrag erhoben bis 8.000 € Jahreseinkommen für - Kinder von 0 bis 3 Jahren *184,00 €* - Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt *153,00 €* - Kinder im Grundschulalter *123,00 €* Der Mindestbeitrag gilt für jedes Kind, unabhängig von der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder.	 x x x x		 196,90 € 168,30 €
4. Für Leistungen nach dem Kita-Gesetz darf ein Höchstbetrag bis zu 100 % der gebührenfähigen Kosten des Trägers (Gesamtkosten eines Platzes abzüglich der institutionellen Förderung der Jugendhilfe) nicht überschritten werden.	x		
5. Die Staffelung der Elternbeiträge ist sozialverträglich zu gestalten: a) nach Einkommen und Alter des Kindes für Kinder von 0 – 3 Jahren für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt für Kinder im Grundschulalter b) nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kinder einer Familie ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten unterhaltsberechtigten Kind, gestaffelt für jedes weitere Kind. c) Von Empfängern von Sozialgeld und Arbeitslosengeld II gemäß SGB II und Empfängern von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß SGB XII ist der Mindestbeitrag zu erheben.	 x x x		
6. Eine Gleichbehandlung für Nichtselbstständige ist zu sichern.	x		
7. Es kann Folgendes geregelt werden: - Gleichbehandlung für Ehepaare und in eheähnlicher Gemeinschaft lebender Paare - Gastkindregelung - Gebühren zur Eingewöhnung - Gebühren für andere Formen - Gebühren für Überschreitungen der Betreuungszeiten - Ferienregelung bei Hortkindern	 x x		